

Deutscher Mieterbund Mieterverein Wittenberg e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Mietervereins

Der Verein führt den Namen „Mieterverein Wittenberg e.V. und Umgebung“ und ist beim Registergericht am Amtsgericht Wittenberg unter der Nummer 34 registriert.

Der Mieterverein Wittenberg e.V., nachstehend MVW bezeichnet, ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die in Wittenberg und Umgebung wohnen.

Der MVW hat seinen Sitz in Wittenberg.

Über die Zugehörigkeit zum Landesverband entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem Beirat.

Bis auf Widerruf gilt die Zugehörigkeit zum Landesverband Sachsen-Anhalt und durch diesen zum Deutschen Mieterbund (DMB) mit Sitz in Berlin.

§ 2

Charakter des Mietervereins

Der MVW ist parteipolitisch unabhängig. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig.

Der MVW hat das Ziel, die Interessen seiner Mitglieder in Miet- und Wohnangelegenheiten zu fördern und zu schützen.

Er setzt sich insbesondere ein für:

- die Sicherung des Grundrechtes auf Wohnraum und den zu seinem Inhalt gehörenden Kündigungsschutz;
- die Einflussnahme auf eine sozialgerechte Mietpreispolitik und gegen ungerechtfertigte Mietpreiserhöhungen;
- die Realisierung der Mitbestimmung der Mieter hinsichtlich der Gestaltung der Wohnbedingungen und Mietbeziehungen in Wittenberg und Umgebung;
- die Einwirkung auf die gesetzgebenden Körperschaften und die öffentliche Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft;
- die Informationen der Mitglieder des MVW über geplante Entwicklungen, die Wohn- und Mietverhältnisse berühren.

§ 3

Wege zur Erreichung der Vereinsziele

Der MVW erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele an durch:

- die Mitwirkung in kommunalen Gremien, deren Aufgaben die Mietverhältnisse und Wohnbedingungen der Mieter betreffen;
- die Organisierung von Mitgliederversammlungen, öffentlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
- die kostenlose Beratung von Mitgliedern des MVW in der Geschäftsstelle;
- bei Streitigkeiten unter Mitgliedern wird eine Güteverhandlung beim Mieterverein empfohlen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mieter, Untermieter, Pächter und Nutzer werden, der volljährig ist und dessen Mietvertrag sich auf ein Wohnobjekt oder Grundstück in Wittenberg und Umgebung bezieht.

Darüber hinaus kann jede Bürgerin und jeder Bürger aus Wittenberg und Umgebung Fördermitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet. Das Mitglied erhält gegen Bestätigung eine Kopie.

§ 5

Beiträge und sonstige Vereinsgelder

Der Mitgliedsbeitrag ist in einem Jahresbeitrag zu entrichten. Seine Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Beitragsfrei sind zum Haushalt gehörende Partner und Familienmitglieder. In Härtefällen kann eine Beitragsminderung beim Vorstand beantragt werden.

Fördermitglieder zahlen keine Beiträge, sondern spenden Gelder nach eigenem Ermessen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 28. Februar des laufenden Jahres fällig.

Jedes Mitglied kann über den festgesetzten Jahresbeitrag hinaus freiwillige Beiträge zur Verfügung stellen. Diese sind für die Arbeit des MVW zu verwenden.

Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

Geringfügige offene Forderungen werden aus Kostengründen nicht angemahnt, sondern bei nächster Gelegenheit verrechnet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- alle Leistungen des MVW gemäß § 3 der Satzung in Anspruch zu nehmen;
- Mitglieder in den Vorstand zu wählen und selbst gewählt zu werden;
- im Interesse der Vereinsziele mitzuwirken und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Zielstellung des MVW zu fördern;
- die Satzung des MVW einzuhalten und sich eigenständig über die gültige Satzung und die gültige Kostenrichtlinie zu informieren;
- den Mitgliedsbeitrag termingemäß und vollständig zu entrichten;
- den Wechsel des Wohnsitzes bzw. die neue Wohnadresse unverzüglich dem MVW mitzuteilen;
- dem MVW alle Informationen zukommen zu lassen, die für die Realisierung der Vereinsziele genutzt werden können.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.

Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Mitgliedschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres mindestens zwei Jahre besteht. Anderenfalls wäre die Kündigung erst nach Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und es muss ihm Gehör gewährt werden. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Haben beide Ehepartner (Lebensgefährten, Zusammenlebende) die Beitrittserklärung unterschrieben, so setzt sich das Mitgliedsverhältnis für jeden, der die Unterschrift geleistet hat, selbstständig fort, falls die Ehe geschieden wird (Lebensgemeinschaft, Zusammenlebende sich trennen).

Bei Einzug in die Wohnung eines Mitgliedes kann auf Antrag die Beitragszahlung ausgesetzt werden, wenn die Beiträge des einziehenden Mitgliedes bisher fristgerecht entrichtet wurden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistungen des Vereins noch an das Vereinsvermögen.

Der Mitgliedsausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Revisionskommission
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des MVW, sie entscheidet über die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben soweit dies nicht dem Vorstand obliegt.

Die Mitgliederversammlung findet im zweijährigen Turnus statt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen hierzu erfolgen unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin über Aushang in der Geschäftsstelle.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Beitragsordnung;
- die Grundsätze der Verwendung des Vermögens des MVW;
- Änderungen der Satzung (mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen);
- Die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern muss von mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden;
- Die Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel aller Mitglieder entscheiden.

Auf Beschluss des Vorstandes können die Versammlungen auf Delegiertenbasis stattfinden.

6

§ 10 ***Geschäftsführender Vorstand***

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
- Schatzmeister

Hinzu kommende neue Vorstandsmitglieder werden in der Vorstandssitzung mit Aufgaben betraut (Schriftführer usw.).

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören und regelmäßig ihre Beiträge entrichtet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des MVW, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und zu unterschreiben.

Der Vorstand beruft bei Bedarf einen Geschäftsführer und schließt mit ihm einen Dienstvertrag ab.

§ 11 ***Befugnisse des Vorstandes***

Der Vorstand vertritt den Mieterverein im Rechtsverkehr.

Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister sind bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam zur Vertretung befugt.

7

§ 12

Befugnisse des berufenen Geschäftsführers

Der berufene Geschäftsführer vertritt den MVW im Rechtsverkehr auf der Grundlage des mit ihm abgeschlossenen Dienstvertrages.

§ 13

Kassenprüfungen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Vorstandes des MVW.

Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung des Finanzgeschäftes des MVW zu kontrollieren.

Die Kassenprüfer führen vor jeder Mitgliederversammlung sowie jederzeit eine Kassenprüfung durch. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher und alle Belege und legen das Ergebnis schriftlich fest. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, am Ende jeden Jahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem Vorstand hierüber Bericht zu erstatten.

Weitere Berechtigte zur Kassenprüfung gelten als ausgeschlossen. Sie sind an den Kassenprüfer zu verweisen.

§ 14

Sonstige Mitglieder

Gehören Inhaber eines Nutzungsrechtes an Grundstücken, persönliche Nutzer an genossenschaftlich genutztem Boden, vertragliche Bodennutzer sowie Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften dem MVW an, so ist die Satzung entsprechend anzuwenden.

8

§ 15

Auflösung des Mietervereines

Ein Antrag auf Auflösung des Mietervereines muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Bei Auflösung des MVW fällt sein Vermögen einer sozialen Einrichtung des Landkreises Wittenberg zu.

§ 16

Gerichtsstand

Leistungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des MVW ist das Amtsgericht Wittenberg.

Wittenberg, 25.05.2004

